



## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

**Das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein über die Besoldung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein - SHBesG) vom 26. Januar 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVObI. S. 896) wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 54 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Justiz bei Gerichten und Staatsanwaltschaften

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst erhalten für die Dauer der Ausübung Tätigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage nach Anlage 8.

(2) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt in der Fachrichtung Justiz erhalten für die Dauer der Ausübung herausgehobener Tätigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Stellenzulage nach Anlage 8, soweit sie keine Amtszulage nach den Fußnoten 4 oder 5 zu Besoldungsgruppe A 6 erhalten.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1: Eine vergleichbare ruhegehaltstfähige Zulage wurde für Beamte des gehobenen Justizdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben bereits früher gezahlt (Anlage I Nr. 25 zum BBesG in der Fassung von 1989, BGBl. I 1989, S. 261, 286). Diese Zulage wurde jedoch durch das fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 1990, S. 967, 970) ohne Ausgleich gestrichen.

Die Änderung ist folglich notwendig, um die frühere Stellung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wiederherzustellen und damit zur Würdigung der besonderen Rechtsstellung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger beizutragen. Daneben ist diese auch angebracht, da die obligatorische Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mittlerweile eine Notwendigkeit ist, welche sich aus der sachlichen Unabhängigkeit und der Nichtgeltung des Richterspruchprivilegs ergibt. So

leisten sie einen großen Beitrag zum Rechtsfrieden und entscheiden die Ihnen nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich. Sie sind dabei nur an Recht und Gesetz gebunden (§ 9 RPfIG). Diese Weisungsfreiheit führt im Justizalltag auch zu einer großen Verantwortung, da gerade kein Fachvorgesetzter existiert. Deshalb ist es im Rechtspflegerdienst gängige Praxis eine sogenannte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung abzuschließen. Mit solch einer Versicherung sollen eventuelle Regressforderungen des Dienstherrn abgedeckt werden, da das Richterspruchprivileg gem. § 839 Abs. 2 BGB für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht gilt. Diese notwendigen Kosten dieser Versicherung werden von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bislang komplett alleine getragen

Zu berücksichtigen sind hierbei auch die bereits erfolgten Hebung des Einstiegsamtes der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz auf A7 und im Bereich der Tarifbeschäftigten die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (Urteil v. 28.02.2018 – 4 AZR 816/16) zur Möglichkeit der Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in die Entgeltgruppe E9a. Das Abstandsgebot zwischen weisungsberechtigten Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie den oben genannten Beschäftigungsgruppen als Weisungsempfänger ist mittlerweile verletzt, sodass dringend nachgesteuert werden muss.

Zu Artikel 2: Regelung des In-Kraft-Tretens.

Lars Harms

und die Abgeordneten des SSW